

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb von Recyclinghöfen

Auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997, der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis (Abfallsatzung – AbfS) vom 08.12.1999 und die Abfallsatzung der Stadt Karben vom 26.10.2001, 3. Nachtrag am 20.12.2002 schließen

die Stadt Karben

- nachstehend Kommune genannt -

und

**der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (AWB),
Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg**

- nachstehend AWB genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

§ 1

Gegenstand, Vertragsgrundlage

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind Fördermaßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb eines flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen im Wetteraukreis. Eine Auflistung der Standorte der Recyclinghöfe befindet sich in der Anlage 1.
- (2) Recyclinghöfe sind sowohl für die Standortkommunen und u.U. weitere Kommunen zuständig. Die Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises (Ausnahme: Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Vilbel) haben grundsätzlich das Recht, jeden anderen Recyclinghof im Kreis zu nutzen. Die räumliche Zuordnung von Kommunen zu Recyclinghöfen basiert auf räumlicher/verkehrsmäßiger Zuordnung und dient in erster Linie der Berechnung von einwohnerbezogenen Zuschüssen, die der AWB den Standortkommunen zukommen lässt.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt das Konzept „Recyclinghöfe – Rahmenbedingungen, Errichtung und Betrieb“ des AWB (Anlage 2) zugrunde. Die dort getroffenen Regelungen über Recyclinghöfe sind Grundlage dieser Vereinbarung. Der AWB kann im Einzelfall Abweichungen gestatten.

§ 2

Rechte und Pflichten der Kommune

- (1) Die Kommune stellt die für den Recyclinghof erforderliche Fläche zur Verfügung. Die Fläche muss den Anforderungen des Konzeptes „Recyclinghöfe – Rahmenbedingungen, Errichtung und Betrieb“ des AWB entsprechen, soll in verkehrstechnisch guter Lage sein und insbesondere eine wirtschaftliche Erschließung zulassen.
- (2) Die Kommune ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Recyclinghofes verantwortlich. Dazu erstellt der AWB unter Einbindung der Recyclinghof-Betreiber eine Betriebsanweisung. Die Kommune erkennt diese verbindlich an.
- (3) Die Kommune stellt das für die Betreuung und Überwachung des Recyclinghofes notwendige Personal zur Verfügung. Die Festlegung des Personalbedarfes erfolgt durch die Kommune. Der AWB leistet einen Beitrag zu den Personalkosten (s. § 4).
- (4) Für die Betreuung und Überwachung des Recyclinghofes stellt die Kommune eine Person bereit, die in einem kommunalen Arbeitsverhältnis steht und aufgrund der ihr durch die Kommune übertragene Aufgabe eine entsprechende fachliche Eignung aufweist. Diese Person - die dem AWB als ständiger Ansprechpartner dienen soll, sowie eine weitere Person als Vertretung - sind dem AWB namentlich zu benennen.
- (5) In Abstimmung mit dem AWB legt die Kommune Mindestzeiten für die Öffnung des Recyclinghofes fest. Darüberhinaus gehende Öffnungszeiten stehen ihr frei. Sie unterrichtet die Bevölkerung in geeigneter Weise über den Recyclinghof. Der AWB unterstützt die Kommune im Rahmen seiner Möglichkeiten bei dieser Aufgabe.
- (6) Die Kommune überlässt alle angenommenen Abfälle dem AWB entsprechend den Festsetzungen der AbfS des Wetteraukreises.
- (7) Der AWB erhält die Möglichkeit, die Daten der Mengenströme der angenommenen Abfälle im zu installierenden Datenerfassungs- und Kassenabrechnungssystem per Datenübertragung abzurufen.
- (8) Grundlage für ein kreisweites Recyclinghofkonzept sind einheitliche Gebühren. AWB stimmt die Gebührenkalkulation mit den Recyclinghofbetreibern ab. Auf der Grundlage der Kalkulation des AWB beschließt die Kommune die Gebühren.
- (9) Die Kommune nimmt Abfälle von Bürgern/innen aus allen Gemeinden des Wetteraukreises (außer Bad Vilbel) an. Die Kommune stellt sicher, dass keine Anlieferungen von kreisexternen Bürgern/innen (einschließlich der Stadt Bad Vilbel) angenommen werden.
- (10) Die Kommune kann die Betreibung des Recyclinghofes durch Dritte vornehmen lassen. Dies bedarf der Zustimmung des AWB.

§ 3

Rechte und Pflichten des AWB

- (1) Die Erstausrüstung der für den Recyclinghof erforderlichen Schilder werden durch den AWB gestellt.

- (2) Der AWB stellt die zur Durchführung der Abfallerfassung erforderlichen Sammelbehälter für Kommunen bereit. Die Kosten für die Bereitstellung der Container trägt der AWB. AWB ist verantwortlich für die Entsorgung/Verwertung der angenommenen Wertstoffe/Abfälle. Er führt alle dazu notwendigen Dispositionen durch.
- (3) Der AWB erstellt unter Einbindung der Kommune eine Betriebsanweisung für den Betrieb des Recyclinghofes.
- (4) Der AWB ist für die Vermarktung und den Absatz der Abfälle zuständig. Er kann damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Der AWB unterweist kostenfrei in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten das von der Kommune gestellte Betreuungs- und Überwachungspersonal und übernimmt dessen Schulung und laufende Weiterbildung.

§ 4 Kosten

- 4b'
- (1) Die Kosten für die Errichtung des Recyclinghofes werden unmittelbar von der Kommune getragen.
 - (2) Die im Rahmen des Betriebes des Recyclinghofes entstehenden Betriebs- und Personalkosten werden ebenfalls von der Kommune getragen.
 - (3) Der AWB erstattet der Kommune einen einmaligen Zuschuss für die Investition und jährliche Zuschüsse für die Betriebs- und Personalkosten.
 - (4) Der Investitionskostenzuschuss beträgt einmalig 56.074,00 € und wird fällig nach erfolgreicher Abnahme des Recyclinghofes nach den Richtlinien des Konzeptes „Recyclinghöfe – Rahmenbedingungen, Errichtung und Betrieb“ des AWB durch den AWB.
 - (5) Die jährlichen Zuschüsse für die Betriebs- und Personalkosten betragen 6.503,00 €. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
 - (6) Sofern Änderungen grundsätzlicher Art (Gesetzesänderungen, konzeptionelle Änderungen in der Betriebsführung usw.) eintreten, die eine erhebliche und unmittelbare Auswirkung auf die Leistungserbringung der Kommune aus dieser Vereinbarung haben, verpflichten sich die Vertragspartner über die Art und Weise der Leistungserbringung sowie die Erstattungssätze neu zu verhandeln.

§ 5 Wertleitklausel

- (1) Die anteiligen Personalkosten des Zuschusses des AWB werden zum 01.01. des folgenden Jahres entsprechend dem vom Hessischen Ministerium des Innern regelmäßig im Dezember im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlichten „Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung“ angepasst.
- (2) Maßgeblich für eine Anpassung der anteiligen Personalkosten ist jeweils der Vergleich der jährlichen Personalkosten mit Arbeitsplatzkosten für Arbeiter in der Lohngruppe MTArb 5.

- (3) Die Anpassungen werden erstmals zum 01.01.2005 durchgeführt.
- (4) Sollte künftig die vorgenannte Darstellung Personalkostenberechnungen wegfallen oder in veränderter Form weitergeführt werden, die ein Vergleich nicht mehr zuläßt, so verpflichten sich die Vertragspartner, einen entsprechenden gleichwertigen Wertmesser zu vereinbaren.

§ 6

Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab Vereinbarungsabschluß.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf von 9 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beide Vertragspartner sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage gegeben, die sich zu Lasten eines Vertragspartners auswirkt.
- (4) Die Kündigungsmöglichkeit für den AWB besteht insbesondere dann, wenn die Kommune von den Grundzügen des „Abfallwirtschaftskonzeptes für Recyclinghöfe“ des AWB abweicht. Diese sind namentlich einheitliche Gebühren, Abfallannahme von Einwohnern des Wetteraukreises, deutliche Abweichung im einheitlichen Erscheinungsbild.
- (5) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung, so hat die Anpassung an die geänderten Verhältnisse Vorrang vor einer Auflösung der Vereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird der Vertrag vor Ablauf von 10 Jahren beendet, hat die Kommune dem AWB die von ihm gezahlten Zuschüsse am Invest des Bauteiles und der technischen Ausrüstung als Entschädigung anteilig (1/10 pro Jahr) zurück zu zahlen.
Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt bei Kündigung aufgrund Änderung der Gesetzeslage.

§ 9
Schiedsklausel

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Einigungsversuch unter Vermittlung der abfallwirtschaftlichen Fachabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt zu unternehmen.

§ 10
Salvatorische Klausel

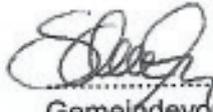
Die Kommune und der AWB gehen davon aus, daß die Vereinbarung auch geschlossen worden wäre, falls einzelne Teile nichtig oder unwirksam werden sollten. Sie verpflichten sich daher, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die geeignet sind, den mit dieser Vereinbarung angestrebten Erfolg herbeizuführen. Im übrigen gilt die Vereinbarung fort.

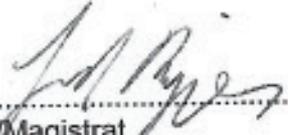
Für die Kommune

Für den
Abfallwirtschaftsbetrieb des
Wetteraukreises

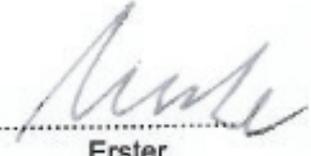
Karben....., den 29.06.04
(Ort)

Friedberg, den 18.3.2004


.....
Gemeindevorstand/Magistrat
Schulz
Bürgermeister


.....
Dr. Rippen
Erster Stadtrat


.....
Landrat
(Siegel)


.....
Erster
Kreisbeigeordneter

